

Leistungsbeschreibung Funktionswartungsverträge für Aufzüge

1. Beschreibung der Wartungsinhalte der Fa. Speed-Lift GmbH & Co.KG

- **Wartung der Aufzugsanlage(n) nach W-I-Methode**

Regelmäßige, fachmännische und systematische Wartung und betriebsmäßige Prüfung aller Teile entsprechend der Nutzung des Aufzuges und seiner technischen Ausstattung, nach der nachfolgend beschriebenen Wartungs-Methode.

1.2 Sonderreinigung*

Bei besonderem Reinigungsbedarf

1.2.1 von Schacht und Triebwerksraum (ohne Glasflächen)

1.2.2 der Schachtgrube zur Vorbeugung gegen Brandgefahr jeweils gegen gesonderte Berechnung, nach Aufwand

*sofern vereinbart

1.2.3 Wiederkehrende Prüfungen (ADIA-/ASIS-SYSTEM)*)

Beihilfe zu den wiederkehrenden Prüfungen durch die zugelassene Stelle im Einsatz des elektronischen ADIA- bzw. ASIS-Prüfsystems, gegen gesonderte Berechnung, jeweils nach Ausführung dieser Leistung. (Prüfgebühren der zugelassenen Stelle sind nicht enthalten.)

*sofern vereinbart

Technische Änderungen sind vorbehalten

1.3 Materialien

Putz-, Schmier- und Reinigungsmittel sind im Leistungsumfang enthalten. Ebenso gehört das Vorhalten von Werkzeugen und Messgeräten zu den Leistungen des AN.

1.4 Fachliche Qualifikation

Es werden nur qualifizierte und geschulte Fachkräfte für alle im Rahmen des Vertrages anfallenden Arbeiten eingesetzt.

1.5 Informationspflicht

1.5.1 Anlässlich der Wartung festgestellte Mängel werden dem Kunden mitgeteilt. Eine Beseitigung kann im Anschluss an die Wartungsarbeiten, nach Auftrag und gegen gesonderte Berechnung, erfolgen.

2. Ausschluss von Leistungen des AN

Der AN ist nicht verpflichtet, andere als nach Pos. 1 dieser Leistungsbeschreibung genannte Lieferungen oder sonstige Leistungen vorzunehmen, insbesondere:

2.1 Die Untersuchung und Beseitigung festgestellter Mängel, die nicht durch einfache Handgriffe ohne Lösen fest verschraubter Abdeckungen und ohne Demontage durchführbar sind.

2.2 Beseitigung von Betriebsstörungen und notwendige Reparaturen. Diese Arbeiten werden nach Vereinbarung vorgenommen und gesondert abgerechnet.

2.3 Das Beseitigen von Schäden, die durch Einwirkung von Feuer, Wasser, Feuchtigkeit, Gebäudesenkung, Überlastung oder unsachgemäße Benutzung der Aufzugsanlage(n), Vandalismus oder andere, vom AN nicht zu vertretende Ursachen erforderlich werden. Zur Schadensbeseitigung wird der AN dem AG geeignete Lösungen anbieten.

2.4 Nachfüllung und Austausch von Getriebe- und Hydraulik-Ölfüllungen sowie die Entsorgung des Altöls.

2.5 Übernahme von Prüfgebühren der zugelassenen Stelle für wiederkehrende Prüfungen.

2.6 Die Säuberung der Aufzugsbetriebsräume einschließlich der Fahrschächte und Schachtgruben von nicht durch den Aufzugsbetrieb verursachten Verunreinigungen.
(sofern nicht als Vertragsbestandteil vereinbart).

Vertragsbedingungen

Funktionswartungsvertrag für Aufzüge

§ 1 Arbeitszeiten

1.1 Alle Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages werden innerhalb der Regelarbeitszeit des AN ausgeführt.

1.2 Werden Arbeiten auf Wunsch des AG außerhalb der Regelarbeitszeit ausgeführt, werden anfallende Mehrkosten (Mehrarbeitszuschläge und Notdienst-pauschalen) gesondert in Rechnung gestellt.

§ 2 Haftung

Der AN haftet für alle Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des AN oder seiner Beauftragten beruhen, in voller Höhe. Für sonstige Schäden haftet der AN nur insoweit, als seine Haftpflichtversicherung eintritt. Im Übrigen ist die Haftung des AN ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

3.1 Die gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen für Aufzüge sind zu beachten. Ihre Einhaltung durch Eigentümer, Betreiber, Hausverwalter, Aufzugsführer, Aufzugswärter und Benutzer muss gewährleistet sein.

3.2 Es ist sicherzustellen, dass bei Störungen der betroffene Aufzug sofort stillgelegt und der AN verständigt wird. Bei gefährdendem Zustand ist zusätzlich die Gefahrenstelle ausreichend abzusichern.

3.3 Der AG ist für einen ordnungsgemäßen und unfallsicheren Zugang zu den Aufzugsbetriebsräumen verantwortlich.

3.4 Den Beauftragten des AN ist stets ungehinderter Zugang zu der/den Aufzugsanlage(n) zu gewähren und jede gewünschte Auskunft über die Anlage(n) zu geben. Dazugehörige Unterlagen sind zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

3.5 Wartungen, Störungsbeseitigungen und Reparaturen dürfen während der Vertragsdauer nur durch den AN bzw. einen von ihm beauftragten Dritten ausgeführt werden. Werden solche Arbeiten ohne Einverständnis des AN durch Dritte ausgeführt, so besteht in Bezug auf hieraus resultierende Mängel keine Gewährleistung des AN für die Aufzugsanlage(n).

§ 4 Rechnung und Bezahlung

4.1 Der/Die Vertragspreis(e) für die genannte(n) Aufzugsanlage(n) ist/sind Nettopreis(e).

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird jeweils in Höhe des gültigen Steuersatzes zusätzlich berechnet und gesondert ausgewiesen.

4.2 Berechnungsgrundlage des Wartungspreises:

Der Preis ist errechnet auf Grundlage des bei Vertragsangebot geltenden Montagelohnes des AN. Bei Änderungen des Montagelohnes sowie lohnwertiger Leistungen wie tarifliches Urlaubsgeld, Arbeitszeit, Arbeitszeitverkürzung, Urlaubszeit u. ä., bei Änderung der Fahrtkosten sowie von Auslösungssätzen und Erschwerniszulagen wird der Wartungspreis entsprechend angepasst. Die Preisänderung tritt in Kraft ab Änderung eines der Letztgültigen Sätze bzw. Werte und wird am 1. des der Änderung folgenden Monats gültig, jedoch nicht vor Ablauf einer Festpreisbindung.

Der Rechnungsausgleich erfolgt durch Einzug vom

Konto Nr.

Bei Kreditinstitut

BLZ

Die Einzugsermächtigung gilt für Leistungen dieses Vertrages
Fälligkeit: Sofort nach Rechnungserhalt, ohne Abzug

Ist der AG ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der AN bei Überschreitung von Zahlungsfristen berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.

§ 5 Vertragsdauer (Unterbrechung)

5.1 Der Vertrag tritt in Kraft zu dem auf Blatt 1 des Vertrages genannten Datum und gilt für die vereinbarte Laufzeit ab Leistungsbeginn. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.

5.2 Der AG verpflichtet sich, dem AN Nutzungsänderungen der Aufzugsanlage(n) und des Gebäudes umgehend anzuzeigen. Sollten durch solche Nutzungsänderungen Veränderungen in der Beanspruchung der Anlage(n) eintreten, kann der AN eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages verlangen.

5.3 Nach technischen Änderungen oder Umbauten der Aufzugsanlage(n) kann der AN eine entsprechende Änderung dieses Vertrages verlangen.

5.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verstößen gegen die Bestimmungen des § 3 dieser Vertragsbedingungen, bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

5.5 Bei zeitweiliger Stilllegung der Anlagen bis zu einem ½ Jahr ruht der Vertrag für die stillgelegte(n) Anlage(n), bei dauernder Stilllegung oder Demontage erlischt der Vertrag zum Ende des laufenden Kalendermonats, sofern der AN durch den AG schriftlich drei Monate vorher informiert wurde.

Nach einer zeitweiligen Stilllegung von mehr als der Zeitspanne eines ½ Jahres erfolgt eine gründliche Überprüfung der Anlage(n) durch den AN zur Ermittlung des erforderlichen Wartungs-, Reparatur- und Ersatzteilbedarfs. Die Kosten für diese Arbeiten trägt der AG.

§ 6 Gewährleistung

Wir übernehmen die Gewähr, dass die von uns erbrachten Leistungen im Rahmen dieses Vertrages den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und keinen Mangel aufweisen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 12 Monate, beginnend ab Kenntnis des AG vom Abschluss der Arbeiten im Rahmen des Vertrages.

§ 7 Vereinbarung der Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für aus dem Vertragsverhältnis sich ergebende Streitigkeiten ist der Sitz des AN. Dies gilt nur, wenn auch der AG Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 9 Rechtsnachfolge

Der AG ist verpflichtet, den AN über eine Änderung in seinen Rechtsverhältnissen so rechtzeitig zu unterrichten, dass dieser in der Lage ist, eine Nachfolgevereinbarung mit dem Rechtsnachfolger zu schließen. Dies gilt ebenso für den Fall des Verkaufs, der anderweitigen Vermietung oder Verpachtung für den einzelnen Rechtsnachfolgefall. Unterbleibt diese Unterrichtung, so hat der AG dem AN diejenigen Leistungen zu vergüten, die der AN aufgrund dieses Vertrages gegenüber einem Rechtsnachfolger erbringt.

§ 10 Aufrechnungsverbot



Der AG ist nicht berechtigt, gegenüber Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag die Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen gegen den AN zu erklären, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

mit der unwirksamen oder nichtigen Bedingung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 11 Wirksamkeit

Sollten einzelne Teile oder Teile einzelner oder vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. An Stelle einer unwirksamen oder nichtigen Bedingung tritt eine solche, die dem

Allgemeine Geschäftsbedingungen (ausgenommen Reparaturgeschäft)

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Die Geschäftsbedingungen gelten ausnahmslos für alle Angebote und Aufträge, auch für Zusatz- und Erweiterungsangebote und -aufträge.

1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil.

1.3 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

2. Angebot

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Die zu den Angeboten gehörenden technischen Angaben, z. B. Maße, Gewichte, Leistungswerte, Berechnungen, z. B. Betriebskostenwerte sowie beigefügte Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen und Muster sind nur annähernd maßgebend, soweit und sobald durch uns nichts anderes ausdrücklich erklärt ist. Unser Urheber- und Eigentumsrecht an eingereichten Unterlagen bleibt unberührt: diese Unterlagen dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch überlassen werden und sind auf Verlangen an uns zurückzugeben. Konstruktionszeichnungen, -unterlagen und -berechnungen werden von uns nicht abgegeben.

2.2 An unsere Angebote halten wir uns sechs Wochen lang ab Ausstellungsdatum gebunden. Nach Ablauf dieser Annahmefrist uns zugehende Aufträge sind neue Angebote des Auftraggebers, die zu ihrer Rechtswirksamkeit von uns gesondert und ausdrücklich angenommen werden müssen.

3. Zustandekommen von Verträgen

3.1 Sämtliche uns erteilten Aufträge werden erst durch und im Umfang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung rechtsverbindlich.

3.2 Bei Abweichungen des Inhalts der Auftragsbestätigung von dem Angebot und/oder der Bestellung gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als verbindlich, wenn der Besteller dem Inhalt der Auftragsbestätigung nicht binnen 10 Tagen widerspricht.

Dies gilt nicht, wenn die Abweichungen wesentliche Vertragsinhalte betreffen.

Wir verpflichten uns, den Besteller bei Beginn der Widerspruchsfrist des § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Geschäftsbedingungen besonders darauf hinzuweisen, dass ein Unterlassen des Widerspruchs als Genehmigung der Abweichung gilt.

3.3 Mündliche Erklärungen und Abreden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

4. Preise

4.1 Unsere Preise sind Nettopreise ab Werk, neben denen die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu dem zum Leistungszeitpunkt gültigen Steuersatz gesondert berechnet und ausgewiesen wird.

4.2 Sofern sich die für unsere Preisermittlung maßgebenden Umstände nach Vertragsabschluss und nach Ablauf einer Frist von vier Monaten ändern, haben wir das Recht, unsere Preise im Verhältnis dieser Änderung anzupassen.

5. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten.

Ist der AG ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches

Sondervermögen, so sind wir bei Überschreitung von Zahlungsfristen berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen, sofern nicht das Zurückbehaltungsrecht aus demselben Vertragsverhältnis oder aus § 320 BGB hergeleitet wird.

Sofern eine Zahlungspflicht nicht kalendermäßig bestimmt war, kommt der Besteller mit der 1. Mahnung in Verzug.

7. Eigentumsvorbehalt und gesetzliche Schutzrechte

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungspflichten des Bestellers aus der gesamten Geschäftsbeziehung Eigentum der Firma SPEED-LIFT.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Rechtsbeeinträchtigungen hat uns der Besteller sofort zu unterrichten.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei den, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf künftig noch entstehende Ansprüche aus der Geschäftsverbindung.

Sofern im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes des Bestellers dieser berechtigt ist, die von uns gelieferte Ware weiter zu veräußern, gehen hierdurch entstehende Ansprüche automatisch auf uns über.

Wir verpflichten uns, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.

Von uns gelieferte Teile, unsere technischen Verfahren und Abläufe sind vielfältig gesetzlich geschützt, insbesondere durch Patente, und Urheberrechte. Eine unberechtigte Verwendung, insbesondere die unberechtigte Weitergabe an Dritte, ist grundsätzlich untersagt und begründet Schadenersatzverpflichtungen.

8. Fristen und Termine

Vereinbarte Lieferungs- und Ausführungsfristen sind verbindlich. Die Einhaltung dieser Fristen setzt voraus, dass der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen einhält. Überschreitungen von Zahlungsterminen aus offenen Forderungen der Geschäftsverbindung verlängern die vereinbarten Fristen um den Zeitraum des Zahlungsverzuges, sowie zusätzlich um einen angemessenen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist der Besteller – unter Ausschluss sonstiger Schadenersatzansprüche – berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung, in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal 5 % des Lieferwertes, zu verlangen, soweit wir nicht nachweisen, dass

dem Besteller kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

Die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches sowie die Einhaltung von Fristen und Terminen setzt voraus, dass zuvor sämtliche vom Besteller zu erbringenden Mitwirkungsverhandlungen erbracht sind, insbesondere das Beibringen von Plänen, Ausführungsunterlagen sowie die Klarstellung aller von uns eingereichten Unterlagen sowie deren Genehmigung, ferner den rechtzeitigen Baufortschritt, termingemäße Bauvollendung, Einbauhilfe und rechtzeitige Beibringung aller behördlichen Genehmigungen.

9. Gefahrübergang

Die Gefahr für den Vertragsgegenstand und für die Erbringung der von uns geschuldeten Leistungen geht mit der Absendung der Lieferung an den Besteller auf diesen über.

Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

10. Abnahme

Unsere Leistung gilt – sofern eine behördliche Abnahme vorgeschrieben ist – mit dem Vorliegen dieser behördlichen Abnahme als abgenommen.

Dies gilt auch, wenn die behördliche Abnahme wegen ausschließlich bauseitiger Mängel nicht erfolgt.

Die Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der Betreiber die Anlage nach Zugang der Betriebsbereitschaftsanzeige vorbehaltlos in Betrieb nimmt.

Sofern eine behördliche Abnahme nicht erfolgt, gilt unsere Leistung als abgenommen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Betriebsbereitschaftsanzeige an den Besteller, sofern dieser nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Anzeige unter begründeter Darlegung seiner Beanstandungen widerspricht und wir den Besteller bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Schweigens besonders hingewiesen haben.

11. Gewährleistung und Haftung

11.1 Die Gewährleistung beträgt – soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen – für alle unsere Leistungen einheitlich 12 Monate. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme im Sinne der Pos. 10 und erlischt in jedem Fall bei unsachgemäßem Eingreifen Dritter.

11.2 Im Rahmen der Gewährleistung sind wir verpflichtet, nach unserer Wahl die fehlerhafte Anlage auf unsere Kosten in einen einwandfreien Zustand zu versetzen (Nachbesserung) oder Ersatz zu liefern.

11.3 Der AN für alle Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des AN oder seine Beauftragten beruhen, in voller Höhe. Für sonstige Schäden haftet der AN nur insoweit, als seine Haftpflichtversicherung eintritt. Im Übrigen ist für die Haftung des AN ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12. Vorzeitige Vertragsauflösung

Für den Fall, dass der Besteller den Vertrag aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, vorzeitig auflöst, wird als Schadenersatzpauschale und als pauschalierter Ersatz der uns für die bisherige Vertragsdurchführung entstandenen Aufwendungen eine Pauschale von 20 % des Bruttoauftragswertes fällig, wobei dem Besteller der Nachweis vorbehalten bleibt, dass uns ein Schaden oder Aufwendungen überhaupt nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind.

Die Geltendmachung eines von uns zu beweisenden höheren Schadens bleibt vorbehalten und wird durch diese Pauschalierung nicht ausgeschlossen.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für aus dem Vertragsverhältnis sich ergebende Streitigkeiten ist der Sitz des AN. Dies gilt nur, wenn auch der AG Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

14. Wirksamkeit

Sollten einzelne oder Teile einzelner der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

An Stelle einer unwirksamen oder nichtigen Bedingung tritt eine solche, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bedingung angestrebten Zweck am nächsten kommt.